

# **Satzung der Elterninitiative Lankwitz e.V. vom 26.09.2024**

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Elterninitiative Lankwitz e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Dabei ist die Tätigkeit des Vereins folgenden pädagogischen Grundsätzen verpflichtet:
  - Die Erziehenden fördern das soziale Zusammenleben und stärken die Sozialkompetenz der Kinder. Sie stehen den Kindern schützend, fördernd, beratend und helfend zur Seite und orientieren sich an ihren individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Interessen.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks soll eine von den Eltern selbstverwaltete Kindertagesstätte errichtet und unterhalten werden. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter eines Elterninitiativkinderladens ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Kitaalltag erforderlich (z.B. bei Putz-, Einkaufs-, Wäschedienst, Verwaltung usw.).

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Aktive Mitgliedschaft**

- (1) Grundlage der aktiven Mitgliedschaft ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich, welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder fremdenfeindlich und/oder menschenfeindlich organisierter Organisationen oder fundamentalistisch-religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, deren Kind oder Kinder im Kinderladen betreut werden und die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Eltern von in der Kindertagesstätte betreuten Kindern erwerben die aktive Mitgliedschaft mit Abschluss des Betreuungsvertrages. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und erkennt diese mit seinem Beitrittsantrag uneingeschränkt an.
- (4) Angestellte des Vereins werden mit Abschluss des Arbeitsvertrages aktives Mitglied des Vereins. Sie bringen sich in den Kinderladenalltag ein und übernehmen keine Elterndienste.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch das Ende des Betreuungsvertrages bzw. des Arbeitsverhältnisses, Tod oder Ausschluss. Es bedarf einer schriftlichen Kündigung zum Ende des Monats, in dem die Betreuung des Kindes/der Kinder bzw. das Arbeitsverhältnis endet. Wird keine Kündigung ausgesprochen, wird die aktive Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft überführt.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (7) Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
  - ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
  - vereinsschädigendes Verhalten und
  - Beitragsrückstände von drei Monaten, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (9) Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht für ausstehende Forderungen bestehen.

### **§5 Fördermitgliedschaft**

- (1) Grundlage der Fördermitgliedschaft ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich, welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder fremdenfeindlich und/oder menschenfeindlich organisierter Organisationen oder fundamentalistisch-religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (3) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, dürfen aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

### **§6 Beiträge, Vereinsvermögen**

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Monatsbeiträge zu zahlen.
- (3) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

### **§7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:
  - die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
  - die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte
  - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
  - den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
  - die zu erhebenden Beiträge,
  - Satzungsänderungen,
  - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
  - die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, per E-Mail, per WhatsApp oder einem anderen vergleichbaren von allen Vereinsmitgliedern genutzten Kommunikationsdienst unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer gerichtet war.
- (4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt oder wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Wahlen werden auf Verlangen eines Mitglieds geheim durchgeführt.
- (8) Aktive Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Sie können sich schriftlich weitere Stimmen anderer Mitglieder übertragen lassen. Arbeitnehmende haben jeweils eine Stimme.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

## **§9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal 5 Mitgliedern des Vereins. Davon dürfen maximal 50% Angestellte des Vereins sein.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. So lange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern. Darüber hinaus können besondere Vertreter nach §30 BGB gewählt werden.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Personalmanagement sowie
  - die Anmietung von Geschäftsräumen.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

### **§10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS) e.V., eingetragen im Vereinsregister VR 9675 B oder deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

### **§12 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Durch die vorstehende in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.09.2024 beschlossene Satzung erlischt die bisherige Fassung vom 27.06.2012.

### **§13 Änderungen der Satzung durch den Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um

redaktionelle Änderungen handelt.